

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende zuständige Ausschüsse:

a) den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Digitales (FWD):

bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

b) den Technischen- und Bauausschuss (TA):

bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

c) den Umwelt-, Sozial- und Kulturausschuss (UmA):

bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

d) den Ferienausschuss:

bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

e) den Rechnungsprüfungsausschuss:

bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a - d genannten Ausschüssen führt der 1. Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt der vom Stadtrat hierzu bestimmte Stadtrat Schedo den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse - § 9 der Geschäftsordnung).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 8), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder eines vom Stadtrat oder eines Ausschusses eingesetzter Arbeitskreis oder Workshop. Stadträte bekommen für die Nutzung des Ratsinformationssystems eine Technikpauschale in Höhe von 150 €.
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Fraktionsarbeit erhalten die Fraktionen auf Antrag monatlich bis zu 8 Stadträten 5,00 € je Stadtrat, über 8 Stadträten 4,00 € je Stadtrat.
- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 17,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.  
Stadtratsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung von 17,00 € je volle Stunde.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Neben ihrer Entschädigung als Stadtratsmitglied (Sitzungsgeld) erhalten der 2. Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 € der 3. Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. Für jeden geleisteten Vertretungstag (ab 4h Dienstzeit) erhalten die Vertreter jeweils eine Pauschale in Höhe von 70 € zusätzlich zur Monatspauschale.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO).

### **§ 5 Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.2014 außer Kraft.

Ebersberg, den 07.05.2020

Stadt Ebersberg

gez.

Ulrich Proske  
Erster Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde am 07.05.2020 in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 30 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.05.20 angeheftet und am 04.06.20 wieder abgenommen

Ebersberg, den 04.06.20

gez.

Ulrich Proske  
Erster Bürgermeister